

# Verfassungsentwurf für eine Europäische Konföderation (EK)<sup>1</sup>

## I. Einführung

Angesichts der Vielfalt europäischer Kulturen, Sprachen, Länder und Regionen dürfte Europa nur im Rahmen einer **demokratischen, vielfältigen Staatengemeinschaft** Aussicht haben auf Erfolg - mit einer **Europäischen Konföderation (EK)**.

Diese Staatengemeinschaft sollte **allen europäischen Ländern offen** stehen und jedem Land den von seiner Bevölkerung bestimmten Platz bieten: den Ländern, welche eine immer engere politische Integration anstreben, aber auch jenen, die gerade das nicht wollen, sich aber an einer prosperierenden europäischen Zusammenarbeit in vielen Bereichen beteiligen möchten, z.B. Handel und Verkehr, Forschung, Bildung und Kultur.

Die folgende Verfassung geht aus von der **heutigen Europäischen Union (EU), ihrer Verfassung, ihren Problemen und Plänen für eine weitergehende politische Integration**, v.a. in Wirtschaft und Gesellschaft, Migration, Verteidigung und Aussenpolitik. Sie erlaubt jedem europäischen Land, seine Mitwirkung mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten weiterzuführen, zu verstärken, zu diversifizieren und zu erweitern, aber auch einzuschränken und zu konsolidieren.

Entscheidend für ein demokratisches, vielfältiges Europa sind verfassungsmässig festgelegte **Bürgerrechte, Subsidiarität und Föderalismus**. Der vorliegende Entwurf stützt sich diesbezüglich auf die Verfassung der **Schweiz**. Das kleine, neutrale, multikulturelle, weltoffene Land mit 26 souveränen Kantonen im Herzen Europas verfügt wohl weltweit in diesen Bereichen über die breiteste Erfahrung.

**Ein demokratisches Europa kann nur auf demokratischem Weg – mit den Bürgerinnen und Bürgern – entstehen.** Die europäische Verfassung muss deshalb einfach und leicht verständlich sein. Sie muss von einem von den Bürgern aller teilnehmenden Länder gewählten **Verfassungsrat** debattiert und verabschiedet und schliesslich in jedem Land per **Referendum** ratifiziert und in Kraft gesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Europäische Konföderation: Bündnis (Zusammenschluss) von mehr oder weniger politisch integrierten europäischen Ländern

## **II. Verfassungstext**

### **Präambel**

Für ein demokratisches und vielfältiges, starkes und friedliches, freies und gerechtes, allen europäischen Ländern offen stehende Europa geben sich die Bürgerinnen und Bürger der teilnehmenden Staaten folgende Verfassung einer Europäischen Konföderation (EK):

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1. Die Europäische Konföderation**

1. Folgende Länder bilden die Europäische Konföderation (EK): .....
2. Jedes europäische Land kann der EK jederzeit ein in einem nationalen Referendum beschlossenes Beitritts-gesuch unterbreiten. Der Beitritt erfordert eine Verfassungsänderung (in Art. 1, Abs. 1, gemäss Art.16).
3. Jedes Mitgliedsland kann jederzeit per Referendum den Austritt aus der EK beschliessen. Damit werden alle gegenseitigen Rechte und Pflichten hinfällig. Der Name des Landes wird im Abs. 1 gestrichen.

#### **Art. 2. Werte und Ziele**

1. Die EK schützt die Freiheiten und Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger.
2. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung und die kulturelle Vielfalt der Mitgliedsländer und ihrer Regionen.
3. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

#### **Art. 3. Mitgliedsländer**

1. Die Mitgliedsländer der EK sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die EK-Verfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich von der Verfassung der EK übertragen werden.
2. Die EK und ihre Mitgliedsländer beachten das Völkerrecht.

#### **Art. 4. Offizielle Sprachen**

Die offiziellen Sprachen der Mitgliedsländer sind die offiziellen Sprachen der EK.

## **B. Rechtsgrundsätze**

### **Art. 5. Gleichheit vor dem Gesetz**

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Niemand darf benachteiligt werden, namentlich nicht wegen Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Religion und Behinderung.

### **Art. 6. Grundrechte**

Die Mitgliedsländer garantieren folgende Grundrechte:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, persönliche Freiheit, Ehe, Familie und Grundschulausbildung.
2. In allen Mitgliedsländern der EK gelten die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Medien-, Sprachen-, Wissenschafts-, Kunst-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Niederlassungs- und die Wirtschaftsfreiheit.
3. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel.
4. Niemand darf zum Tode oder zu Zwangsarbeit verurteilt, hingerichtet, gefoltert oder unmenschlich bestraft werden.
5. Einschränkungen dieser Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

## **C. Aufgaben**

### **Art. 7. Aufgaben der EK und der Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)**

1. Die EK erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung zuweist.
2. Die EK wahrt die Eigenständigkeit der Mitgliedsländer und belässt ihnen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit; sie trägt ihren Besonderheiten Rechnung.
3. Die EK regelt nur, was zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt nötig ist und was die Mitgliedsländer nicht selber angemessen verwirklichen können.
4. Die EK und die Mitgliedsländer unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
5. Die Mitgliedsländer setzen das EK-Recht um.
6. Die EK und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln; sie beachten das Subsidiaritätsprinzip und schützen ihre Minderheiten.

**Art. 8. Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen**

1. Die Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen sind grundsätzlich Sache der Mitgliedsländer.
2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an die EK übertragen.
3. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss seinem nationalen Recht von der Teilnahme an diesen gemeinsamen Aufgaben und deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, aber mitberaten.
4. Die EK und ihre Mitgliedsländer tragen in ihren Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen mittels geeigneter Massnahmen bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte, zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

**Art. 9. Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz**

1. Sicherheit, Landesverteidigung und Zivilschutz sind grundsätzlich Sache der Mitgliedsländer.
2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an die EK übertragen.
3. Die EK verfügt über eine Einsatztruppe zur Katastrophenhilfe und Friedenssicherung sowie über ein Freiwilligen-Korps zur Umsetzung ihrer humanitären Ziele.
4. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss nationalem Recht von Beschlüssen über ein gemeinsames Vorgehen (Abs. 2 und 3) sowie von deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, aber mitberaten.
5. Kein Mitgliedsland kann zur Teilnahme an gemeinsamen Militäraktionen gezwungen werden.

**Art. 10. Flüchtlinge**

1. Die EK verfügt über eine Flüchtlingsunion bestehend aus willigen Mitgliedsländern. Die Union sorgt für eine geordnete und humanitäre Aufnahme der Flüchtlinge.
2. Die Flüchtlingsunion schützt ihre Aussengrenzen.
3. Die Union kann für ihre Mitgliedsländer Flüchtlingsquoten festlegen und mit Drittländern bilaterale Abkommen abschliessen.
4. Die EK-Länder, die nicht Mitglieder der Flüchtlingsunion sind, beteiligen sich an der gemeinsamen Flüchtlingspolitik aufgrund von bilateralen Abkommen.

**Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung**

1. Die EK fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer in den Bereichen der wissenschaftliche Forschung, der technischen Entwicklung und der beruflichen und akademischen Ausbildung.
2. Sie koordiniert in diesen Bereichen gemeinsame Programme, an welchen sich auch europäische Länder beteiligen können, die der EK nicht angehören.

**Art. 12. Gesundheit, Umwelt, Tierschutz**

1. Basierend auf den Grundsätzen der Vorsorge, der Vorbeugung, der Subsidiarität sowie aufgrund des Verursacherprinzips kann die EK zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen, Richtlinien und Minimalanforderungen festlegen betreffend Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz.
2. Tiere sind zu schützen und als fühlende Wesen zu behandeln.

**Art. 13. Öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation**

Die EK koordiniert auf Verlangen der Mitgliedsländer oder Gruppen von ihnen grenzüberschreitende Fragen betreffend öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation.

**Art. 14. Wirtschaft**

1. Alle europäischen Länder können sich – im Rahmen eines Referendums über die EK-Verfassung – entweder der politisch integrierten Europäischen Wirtschaftsunion (EWU), oder dem Europäischen Wirtschaftsraum mit seinem Gemeinsamen Markt (EWR) oder aber - gemäss nationalem Recht - der Europäischen Freihandelszone (EFHZ) anschliessen.
2. Die gemeinsame Wirtschafts- und Fiskalpolitik der EWU umfasst insbesondere:
  - a. eine EWU-Regierung;
  - b. ein gemeinsames EWU-Budget;
  - c. eine gemeinsame Währung (Euro);
  - d. offene und freie gemeinsame Märkte für Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital;
  - e. einen Finanzausgleich zwischen den Mitgliedsländern;
  - f. als Option eine von ihren Mitgliedsländern einstimmig beschlossene EWU-Steuer.
3. Der EWR verfügt über offene und freie gemeinsame Märkte für Waren, Dienstleistungen und Kapital.
4. Die EK erstellt zuhanden der Mitgliedsländer Richtlinien und Empfehlungen zur Sicherung des Wettbewerbs sowie zur Durchsetzung des Verursacherprinzips und

menschenwürdiger Produktions- und Versorgungsstrukturen. Die EK wendet diese Grundsätze auch in ihren Beziehungen zu Drittländern an.

5. Die EK lädt alle europäische Länder ein, an der Europäischen Freihandelszone (EFHZ) teilzunehmen.

### **Art. 15. Finanzierung**

1. Die EK wird durch Beiträge der Mitgliedsländer finanziert.
2. Die Beiträge der Mitgliedsländer richten sich nach ihrer Wirtschaftskraft sowie nach ihrer Beteiligung an den EK-Beschlüssen, -Aktionen und -Programmen.
3. Die Einführung jeder neuen EK-Steuer erfordert eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer (vgl. Art. 14. Abs. 2d).

## **D. Volksrechte**

### **Art. 16. Initiativen und Referenden**

1. Eine Million Stimmberechtigte aller Mitgliedsländer oder ein Drittel der Parlamente aller Mitgliedsländer können eine Revision der EK-Verfassung verlangen (Verfassungsinitiative), eine halbe Million Stimmberechtigte oder ein Viertel der Parlamente aller Mitgliedsländer können eine Abstimmung über ein neues EK-Gesetz fordern (fakultatives Gesetzesreferendum).
2. Jede Änderung der Verfassung sowie der Beitritt zu internationalen Organisationen sind Volk und Mitgliedsländern zur Abstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum).
3. Eine Verfassungsänderung ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden in der EK sowie die Mehrheit der Stimmenden in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsländer zustimmen; ein neues Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden in der EK sowie die Mehrheit der Stimmenden in der Hälfte der Mitgliedsländer zustimmen.

## **E. Behörden**

### **Art. 17. Allgemeine Bestimmungen**

1. In das Parlament, die Regierung (EK Rat) und das EK-Gericht sind alle Bürgerinnen und Bürger aller Mitgliedsländer wählbar.
2. Die Mitglieder von Parlament, Regierung und Gericht der EK dürfen nicht gleichzeitig einer andern dieser Behörden angehören oder ein anderes Amt der EK bekleiden. Die Mitglieder von Regierung und Gericht dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

3. Bei der Vorbereitung von Erlassen, wichtigen Geschäften und völkerrechtlichen Verträgen werden alle Mitgliedsländer und die wichtigsten direkt betroffenen Kreise vom EK Rat zur Stellungnahme eingeladen (Vernehmlassungsverfahren).

### **Art. 18. Parlament**

1. Das EK Parlament ist die gesetzgebende Behörde der Konföderation. Es beschliesst auch ihre Ausgaben (Budget), wählt die Mitglieder des EK-Gerichts und übt die Oberaufsicht aus über den EK-Rat.
2. Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Bürgerrat und dem Senat.
3. Alle Geschäfte des Parlaments müssen von beiden Kammern beschlossen werden.
4. Der Bürgerrat besteht aus 500 Bürgerinnen und Bürgern (Abgeordneten) der Mitgliedsländer, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl alle vier Jahre nach folgenden Regeln gewählt werden:
  - a. Jedes Mitgliedsland bildet einen Wahlkreis.
  - b. Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Mitgliedsländer verteilt.
  - c. Jedes Mitgliedsland hat mindestens einen Sitz.
5. Im Senat wird jedes Mitgliedsland durch 2 Senatoren vertreten. Ihre Wahl wird durch das betreffende Mitgliedsland geregelt.
6. Die beiden Kammern wählen aus ihrer Mitte ihr Präsidium.
7. Das Parlament tagt öffentlich; seine Dokumente sind für jedermann zugänglich.

### **Art. 19. Rat (EK Regierung)**

1. Der Rat ist die vollziehende Behörde der EK.
2. Der Rat erarbeitet Ziele und Mittel der EK-Politik, den Finanzplan und die EK-Rechnung. Er leitet die EK-Verwaltung, pflegt die Beziehungen zu den Mitgliedsländern und vertritt die EK in der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen.
3. Jedes Mitgliedsland ist im Rat mit einem Ratsmitglied vertreten, welches von den Bürgerinnen und Bürgern anlässlich jeder Gesamterneuerung des Bürgerrats gewählt wird.
4. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin wird vom Parlament (an einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern) aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

**Art. 20. Gericht**

1. Die Mitglieder des EK-Gerichts werden vom Parlament für sechs Jahre gewählt.
2. Im Gericht sind alle Mitgliedsländer vertreten.
3. Das Gericht beurteilt insbesondere Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte und Staatsverträgen sowie öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedsländern.

**Art. 21. Ministerkonferenzen**

1. Die Konferenzen der Fachminister der Mitgliedsländer koordinieren zusammen mit dem jeweiligen EK-Fachminister die gemeinsamen Aufgaben von EK und Mitgliedsländern.
2. Die Konferenzen wählen ihre Präsidenten oder Präsidentinnen.
3. Die Beschlüsse der Ministerkonferenzen dienen als Empfehlungen an die Regierungen und Parlamente von Mitgliedsländern und EK.



## **III. Erläuterungen**

### **Präambel**

Die Präambel hält die übergeordneten Werte der Europäischen Konföderation fest.

Die Bürgerinnen und Bürger Mitgliedsländer sind die Verfassungsgeber der EK. Sie bestimmen auch, in welchen Bereichen und wie sich ihr Land an der EK beteiligt.

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1. Die Europäische Konföderation (EK)**

Die EK steht allen europäischen Ländern offen. Ein Beitritt und ein Austritt aus der EK ist jederzeit möglich; beides erfordert einen nationalen Volksentscheid (Referendum).

#### **Art. 4. Offizielle Sprachen**

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden aller Mitgliedsländer haben das Recht, mit den EK-Behörden in einer offiziellen Sprache ihres Landes zu kommunizieren.

Gesetzestexte der EK erscheinen in allen ihren offiziellen Sprachen. Der Gebrauch der Sprachen in den übrigen EK-Dokumenten, den Sitzungen und Konferenzen der EK ist auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu regeln.

### **C. Aufgaben**

#### **Art. 7. Aufgaben der EK und ihrer Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)**

Die Mitgliedsländer sind im Rahmen der EK-Verfassung frei in ihrer Politik und Gesetzgebung.

Die EK und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Schutzes von Minderheiten. Das gilt insbesondere auch bei der Regelung von Unabhängigkeits- und Autonomieforderungen der Regionen.

#### **Art. 8. Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen**

Die Aussenpolitik ist grundsätzlich Sache der Mitgliedsländer (Abs. 1); jedoch sind regelmässige Absprachen zwischen den Mitgliedsländern und der EK notwendig (Art. 21). In bestimmten Fällen kann sich eine gemeinsame Politik aufdrängen (Abs. 2). Länder, die sich den Beschlüssen für ein gemeinsames Vorgehen und deren Finanzierung nicht anschliessen, dürfen deren Durchführung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, können aber mitberaten (Abs. 3).

Zur Absprache der Aussenpolitik dient insbesondere die Konferenz der Aussenminister der Mitgliedsländer (Art. 21). Der EK-Aussenminister vertritt die Gemeinschaft in Fragen der gemeinsamen Aussenpolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen (Art. 19, Abs. 2).

### **Art. 9. Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz**

Wie in der Aussenpolitik (Art. 8) sind grundsätzlich die Mitgliedsländer auch zuständig für ihre Sicherheit (im umfassenden Sinn), sowie für die Landesverteidigung und den Zivilschutz (Abs. 1). Sie sprechen sich aber regelmässig gegenseitig und mit der EK ab, v.a. in der Konferenz der Verteidigungsminister der Mitgliedsländer (Art. 21).

In bestimmten Bereichen können die Mitgliedsländer eine gemeinsame Sicherheitspolitik beschliessen (Abs. 2). Länder, die sich solchen Beschlüssen für ein gemeinsames Vorgehen und deren Finanzierung nicht anschliessen, dürfen deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, können aber mitberaten (Abs. 4)

Die EK-Einsatztruppe für Katastrophenhilfe und Friedenssicherung sowie das EK-Freiwilligen-Korps für humanitäre Hilfe (bestehend v.a. aus europäischen Jugendlichen) werden von den partizipierenden Mitgliedsländern finanziert (Abs. 3 und 4).

Kein Mitgliedsland kann gezwungen werden, an einem bewaffneten Konflikt innerhalb oder ausserhalb der EK teilzunehmen (Abs. 5).

### **Art. 10. Flüchtlinge**

Die EK Flüchtlingsunion besteht aus den willigen EK-Mitgliedsländern. Die übrigen EK-Mitgliedsländer beteiligen sich an der gemeinsamen EK-Flüchtlingspolitik mit bilateralen Verträgen.

Die Flüchtlingsunion schützt ihre Aussengrenzen und kann für die teilnehmenden Länder Flüchtlingsquoten festlegen. Sie kann mit Drittländern Vereinbarungen zur Stärkung und Koordination der europäischen Flüchtlingspolitik abschliessen – inkl. mit den Flüchtlingsherkunfts- und Transitländern.

### **Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung**

Die EK stärkt die europäische Zusammenarbeit in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung, der technischen Entwicklung sowie der Berufs- und Universitätsausbildung v.a. durch gemeinsame, allen europäischen Ländern offen stehende Programme.

## **Art. 12. Gesundheit, Umwelt und Tierschutz**

Unterschiedliche nationale Vorschriften, Abgaben und Subventionen führen zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EK. Deshalb kann die EK zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen, Richtlinien und minimale Anforderungen festlegen, insbesondere für den Tierschutz (Abs. 2), sowie Umwelt-, Sicherheits- und Energieverbrauchs-Standards für Bauten, Geräte und Motorfahrzeuge (Abs. 1).

## **Art. 14. Wirtschaft**

Jedes europäische Land kann sich – im Zusammenhang mit einem Referendum über die EK-Verfassung - entweder der politisch immer stärker integrierten und zentralisierten Europäischen Wirtschaftsunion (EWU), oder dem Europäischen Wirtschaftsraum mit seinem gemeinsamem Markt für Waren, Dienstleistungen und Kapital, aber ohne freien Personenverkehr (EWR), oder aber – gemäss seinem nationalem Recht - der Europäischen Freihandelszone (EFHZ) anschliessen.

Die EWU-Regierung ist zuständig für die gemeinsame Währung, das EWU-Budget, den freien Personenverkehr, den Finanzausgleich und eine allfällige EWU-Steuer (Abs. 2).

Um den Wettbewerb und gesamtwirtschaftlich optimale Preise sicherzustellen, braucht es gemeinsame Regeln, insbesondere zur Einhaltung des Verursacherprinzips: d.h. die Kosten der Umweltbelastung, von Landschaftsschutz und menschenwürdigen Versorgungsstrukturen sollen vom Konsumenten bezahlt werden.

Zur Stärkung der Wirtschaft gehören v.a. auch Innovation, Forschung und Ausbildung, insbesondere in den Bereichen Energie, Umwelt, Gesundheit, Verkehr und Kommunikation (Art. 11, 12, 13).

## **Art. 15. Finanzierung**

Die EK wird grundsätzlich durch Beiträge der Mitgliedsländer finanziert. Die einzige Ausnahme bildet die Option einer EWU-Steuer (Art. 4, Abs. 2d). Jede neue Steuer der EK braucht ausdrücklich eine spezielle, neu zu schaffende Verfassungsgrundlage sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer.

Mitgliedsländer, die an bestimmten gemeinsamen Programmen und Aktivitäten der EK nicht teilnehmen, müssen diese auch nicht bezahlen; sie dürfen sie aber auch nicht behindern und nicht mitbestimmen, wohl aber mitberaten.

## **D. Volksrechte**

### **Art. 16. Initiativen und Referenden**

Das Volk, d.h. alle in einem Mitgliedsland stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, haben das letzte Wort in sämtlichen Verfassungs- und Gesetzesfragen der EK (direkte Demokratie). Die Rolle der Mitgliedsländer wird gestärkt durch die von der EK-Verfassung definierten

qualifizierten Mehrheiten zustimmender Mitgliedsländer (Föderalismus, Subsidiarität, Schutz von Minderheiten).

## **E. Behörden**

### **Art. 17. Allgemeine Bestimmungen**

Die Gewaltentrennung wird in der EK auf Verfassungsebene definiert (Abs. 2).

Das sogenannte Vernehmlassungsverfahren ist ein wesentliches Element bei der Vorbereitung von Gesetzen, Erlassen, völkerrechtlichen Verträgen und von sonstigen wichtigen EK-Geschäften. Es verpflichtet den EK-Rat, jedes Mal alle Mitgliedsländer sowie die wichtigsten direkt betroffenen Organisationen (Wirtschaftsverbände, Umweltorganisationen, Regionen etc.) anzuhören (Abs. 3).

### **Art. 18. Parlament**

Das Zweikammersystem, v.a. der Senat, stärkt die Bedeutung der Mitgliedsländer (Föderalismus, Subsidiarität, Schutz von Minderheiten). Alle parlamentarischen Entscheide erfordern die Zustimmung sowohl des Bürgerrats wie des Senats.

Das Stimmrecht der Parlamentarier (Abgeordnete und Senatoren) richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den zur Diskussion stehenden EK-Programmen und -Aufgaben (Art. 8-15).

### **Art. 19. Rat (EK Regierung)**

Sämtliche Mitgliedsländer sind im EK-Rat vertreten. Die Macht des Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin wird durch seine bzw. ihre Nichtwählbarkeit nach einer Amtsperiode von vier Jahren limitiert. Die Ratsmitglieder werden alle vier Jahre von den Bürgerinnen und Bürgern jedes Mitgliedlands anlässlich der EK-Parlamentswahlen gewählt.

Das Stimmrecht der Ratsmitglieder richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den zur Diskussion stehenden EK-Programmen und –Aufgaben (Art. 8-15).

### **Art. 21. Ministerkonferenzen**

Die Konferenzen der Fachminister der Mitgliedsländer koordinieren die Aktivitäten der EK in jedem Regierungsbereich (z.B. die Konferenzen der Aussenminister Art. 9 und der Verteidigungsminister Art. 10).